

SATZUNG

der Stadt Munster über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 20 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1989 vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 10.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straßen genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 19.12.1985 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den zu reinigenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen (siehe § 2 Abs. 1 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung). Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird wie folgt festgesetzt:

<u>Sommerdienst</u>	
Reinigungsstufe 1	40%
Reinigungsstufe 2 und 3	25%
 <u>Winterdienst</u>	
für alle Reinigungsstufen	30%.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden;
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG i.V. mit § 227 Abs. 1 AO 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes (auf volle Meter abgerundet) und die Reinigungsstufe, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

- (3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden eingeteilt:

Reinigungsstufe 1 = Reinigung dreimal wöchentlich und Winterdienst
Reinigungsstufe 2 = Reinigung einmal wöchentlich und Winterdienst
Reinigungsstufe 3 = Reinigung einmal wöchentlich, reduzierter Winterdienst

- (4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt die Gebührenpflicht davon unberührt.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

<u>Reinigungsstufe 1</u>	= 2,20 Euro
<u>Reinigungsstufe 2</u>	= 1,30 Euro
<u>Reinigungsstufe 3</u>	= 0,70 Euro.

§ 5

Hinterliegergrundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite die maßgebliche Berechnungsgrundlage zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite maßgeblich.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksbreite wird bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung bis zu 50 m Länge um 25 v. H. und bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung über 50 m Länge um 50 v. H. gekürzt.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigenpflicht, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss im Laufe eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9**Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Gebührenschuld sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 19.12.1985 außer Kraft.

Munster, den 10.11.1994

STADT MUNSTER

Bürgermeister

Stadtdirektor

Neufassung vom 10.11.1994; Bekanntmachung am 31.12.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 14/1994.

1. Änderung vom 01.10.1998 (§§ 3 u. 4); am 06.10.1998 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht; in Kraft ab 01.01.1998.

2. Änderung vom 21.06.2001 (§ 4), am 03.08.2001 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht, in Kraft ab 01.01.2002.

3. Änderung vom 12.12.2002 (§ 4), am 20.12.2002 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht, in Kraft ab 01.01.2003.